

Allgemeines (Überblickswerke, Editionen, Handbücher, Lexika)

ELMAR HOCHHOLZER (Hg.), Die Necrologien der Abtei Hersfeld (Monumenta Germaniae Historica. Libri memoriales et necrologia. Nova series, Bd. 10), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2018. – XVIII, 248 S., 31 teils farb. Abb., geb. (ISBN: 978-3-447-10955-0, Preis: 125,00 €).

Mittelalterliche Totenbücher geistlicher Institutionen können ziemlich monotone Quellen sein – wenn man hinter den bloßen Namen der in ihnen verzeichneten Personen weder zu deren historischer Gestalt vorzudringen noch den materiellen, rechtlichen und liturgischen Zusammenhang zu erkennen vermag, der das Gedächtniswesen bis weit in die Neuzeit hinein bestimmt hat. Zuweilen sind die Nekrologien ehrwürdiger Kirchen und Klöster bereits im Mittelalter überarbeitet, dabei um einen älteren Bestand gekürzt und anschließend neu abgeschrieben worden. Auf sächsischem Gebiet gilt dies beispielsweise für das umfangreiche Nekrolog des Benediktinerklosters Pegau (Leipzig, Universitätsbibliothek, Ms 848), von dem bis heute keine den wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ausgabe vorliegt, obwohl THOMAS VOGTHERR sie schon vor über 20 Jahren in Aussicht gestellt hat (Die Äbte-reihe des Benediktinerklosters St. Jakob in Pegau, in: NASG 69 (1998), S. 1-23, hier S. 1, Anm. 3) und die Voraussetzung für eine textkritisch verlässliche Edition aufgrund älterer Vorarbeiten durchaus günstig ist. Denn HUBERT ERMISCH hatte bereits 1879 von dem in manchen Angaben parallelen, vielleicht auf eine ältere Vorlage zurückgreifenden Chemnitzer Nekrolog eine brauchbare Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt (Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. II/6, Leipzig 1879, S. 470-482), und etwas später veröffentlichte PAUL MITZSCHKE das Bruchstück einer Vorstufe des Pegauer Nekrologs aus der Österreichischen Nationalbibliothek (Wien, ÖNB, Cod. 135 Han.; DERS., Bruchstück eines alten Necrologiums des Klosters Pegau, in: NASG 14 (1893), S. 324-330).

Ähnlich beklagenswert ist bisher der Editionsstand der Hersfelder Nekrologüberlieferung gewesen. Wohl hatte sich Eckhard Freise im Rahmen seiner 1986 in Münster eingereichten Habilitationsschrift mit ihr beschäftigt, sodass immer wieder einmal vermeldet wird, die „Nekrologe“ seien von ihm „ediert“ worden (so J. BURKARDT, Hersfeld (Archivalien), in: Germania Benedictina, Bd. 7, St. Ottilien 2004, S. 618, Anm. 129). Doch ist diese Studie der Allgemeinheit nicht zugänglich gemacht worden, und seit ihr Autor dank seines breiten Allgemeinwissens auf den Quiz-Olymp enteilt ist, steht die Drucklegung wohl auch nicht mehr zu erwarten. Diese Einschätzung teilen ebenfalls die im vorliegenden Band zitierten Auskünfte von dritter Seite (S. 10, Anm. 71-73). In dieser misslichen Lage hat sich Elmar Hochholzer, durch einschlägige Kalendar- und Nekrologstudien sowie nicht zuletzt durch seine Mitarbeit an der Edition des Bamberger Michelsbergnekrologs bestens ausgewiesen (J. NOSPICKEL (Hg.), Das Necrolog des Klosters Michelsberg in Bamberg, Hannover 2004), dankenswerterweise der Forschungslücke angenommen, die umso empfindlicher zu spüren war, als das hessische Kloster zu den mittelalterlichen Reichsabteien gehörte und aus ihm beispielsweise der bekannte Geschichtsschreiber Lampert hervorgegangen ist. Die jetzt vorliegende, dem verstorbenen Göttinger Mediävisten Hartmut Hoffmann († 2016) gewidmete Edition ist – das sei gleich vorweg gesagt – rundherum überzeugend gelungen. Einige Nachträge hat der Editor in einem soeben erschienen Aufsatz geliefert (E. HOCHHOLZER, Ergänzungen zu den Hersfelder Necrologien des 12. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 76 (2020), S. 151-163; im Folgenden als „Ergänzungen“ zitiert).

Die Hersfelder Nekrologüberlieferung verteilt sich auf drei Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts, die Hochholzer als HEF A, B und C bezeichnet. Davon ist nur das Kalender-Nekrolog HEF C (wenigstens ab dem Monat März) noch im Original erhalten (Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, 2° Ms. theol. 55, fol. 1^r-5^v; Farbabbildungen im Anhang der vorliegenden Edition und online zugänglich unter <https://orka.bibliothek.uni-kassel.de>). Der Codex ist eine liturgische Gebrauchshandschrift, deren Teile wahrscheinlich von Anfang an zusammengehörten. In ihm hat eine einzige, etwas gedrungene Hand aus der ersten Hälfte oder sogar dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts die Hauptlast der Arbeit getragen (S. 58 f.). Sie zeichnet auch für das Kalender verantwortlich. Nur wenig später, aber nicht vor 1131/32 wurden in dessen Gerüst die rund 80 nekrologischen Namensnennungen spaltenartig und vorwiegend im rechten Seitendrittel ergänzt (S. 62 f., 65). Im Gegensatz zu HEF C sind HEF A und B nicht im Original erhalten geblieben. Dabei handelte es sich lediglich um mehr oder weniger hierarchisch geordnete Listen ohne Angabe der genauen Todestage; HEF B nennt wenigstens Monatsangaben. Für diese beiden Überlieferungen hat man sich bisher – jedenfalls in der veröffentlichten Literatur – ausschließlich auf eine handschriftliche Transkription des Marburger Archivars Karl Friedrich Gustav Könnecke verlassen, die im Hessischen Staatsarchiv Marburg liegt (Ms. H 295) und wohl um 1900 entstanden ist (S. 2-4, 8-10). Hinzu kommt ein vom Marburger Archivar Karl Eugen Hörger im Auftrag der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck sowie in Kenntnis der Aufzeichnungen Könneckes wahrscheinlich 1931/32 gefertigtes Typoskript mit unzähligen handschriftlichen Anmerkungen und Kommentaren, die wohl so etwas wie einen textkritischen Apparat bilden sollten (Staatsarchiv Marburg, Best. 325/33, Nr. 583). Die vorliegende Edition berücksichtigt Hörgers Unterlagen erstmals vollumfänglich (S. 4-8). In ihnen entdeckte Hochholzer auch zwei Fotos, eine Gesamt- und eine Detailaufnahme, die in Marburg für die vorzügliche und bis heute gerne genutzte Sammlung des Kunstgeschichtlichen Seminars vom inzwischen verloren gegangenen Einzelblatt HEF B angefertigt worden sind (S. 1, 7) und im Maßstab 1:1 wiedergegeben werden. Damit ist erstmals die Möglichkeit gegeben, das Blatt mit seiner kleinen und trotz der kräftig gebildeten Buchstaben zierlich wirkenden Schrift paläografisch in die Mitte des 12. Jahrhunderts zu datieren. In diese Zeit führen ebenfalls die inhaltlichen Beobachtungen, die Hochholzer die Zusammenstellung der Namen in den Zeitraum von 1146 bis 1152 setzen lassen. Damit präzisiert er die bisherige Datierung, zögert dann aber doch, sie ganz aus dem Zusammenhang mit der Weihe der Hersfelder Stiftskirche im Jahr 1144 zu lösen, für den Freise und gegen den Hoffmann plädiert haben (S. 46 f., 56, Anm. 80). Die Buchmalereiforschung dürfte sich für die zwei Brustbildpaare unter den beiden ersten Arkadenbögen interessieren, zumal Hörger die Farbgebung beschrieben hat; freilich sind die Figuren schwer zu identifizieren (S. 47-50). Hochholzer schlägt vor, den Priester und Hersfelder Mönch Gerlahus, der sich in der Liste selbst nennt, wegen des hinter seinem Namen „auf einem fast abgerissenen Pergamentfetzen“ notierten *s(cripsit)* als Schreiber und Buchmaler von HEF B zu identifizieren (S. 49, 52; S. 79 und S. 182, jeweils unter B 450). Inzwischen erkennt Hochholzer in ihm einen bereits in HEF A genannten Mönch und den zwischen 1131 und 1146 mehrfach urkundlich belegten Propst und Dekan des Klosters (Ergänzungen, S. 151-154). Die älteste nekrologische Aufzeichnung aus dem Kloster Hersfeld ist das von Könnecke und Hörger transkribierte Doppelblatt HEF A, das aus inhaltlichen Gründen nach 1118 und vor 1127 entstanden sein muss und später dann wohl aus einer anderen Vorlage noch einmal ergänzt wurde (S. 22, 24 f.).

Auch wenn sich die Hersfelder Nekrologüberlieferung des 12. Jahrhunderts heute uneinheitlich und arg zersplittert darstellt, so gibt es in deren Namensbestand doch

deutliche Überschneidungen. Beispielsweise hat Hochholzer zwischen den „zusammengerechnet annähernd tausend Namen“ enthaltenden Listen HEF A und B „eine Übereinstimmung von ca. 75 Prozent“ errechnet (S. 12). Gleichwohl hat er für seine Edition die drei Überlieferungen nicht ineinander gearbeitet, sondern jede für sich gesondert wiedergegeben (HEF A auf S. 69-75; HEF B auf S. 77-79; HEF C auf S. 81-94, letztere zusätzlich mit einer getrennten Zusammenstellung der Nekrolog-Einträge). Die vom Editor gewählte Lösung ist ebenso einfach wie einleuchtend, weil sie in den Listen nicht bloßes Namensmaterial einer wissenschaftlichen Kommentierung sieht, sondern sie der handschriftlichen Überlieferung annähert, in der sich die mittelalterliche Memorialpraxis spiegelt. Nicht zuletzt aus praktischen Gründen wird dem Editor für diese Entscheidung jeder dankbar sein, der schon einmal an dem aussichtslosen Versuch gescheitert ist, aus den Untiefen der benutzerfeindlichen Tabellen des unübersichtlichen „Fulda-Werks“, das jahrzehntlang als das Muster einer modernen computergestützten Nekrolog-Edition galt, sich ein Bild von der Überlieferung der Hersfelder Listen zu machen, die dort in einem nicht exakt bestimmbar Umfang ebenfalls versenkt worden sind (K. SCHMID (Hg.), *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter*, 5 Bde., München 1978). Anders als man es dort hielt, folgt Hochholzer in der Druckanordnung, soweit vertretbar, den Vorlagen und bei HEF C zusätzlich dem durch ihn bei anderer Gelegenheit bereits erprobten Verfahren der Kalendarwiedergabe (Zu einem Kalender aus dem Paderborner Kloster Abdinghof, in: *Westfälische Zeitschrift* 156 (2006), S. 151-164; Überlegungen zum Amorbacher „Reformkalender“ des 11. Jahrhunderts und zum „ordo Amerbacensium“ auf dem Michelsberg/Bamberg, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 108 (1997), S. 112-150; Ein Lambacher Kalendar-Nekrologfragment (11. Jahrhundert) aus Münsterschwarzach?, in: *Frühmittelalterliche Studien* 29 (1995), S. 226-272).

Die Querverweise zwischen HEF A, B und C ergeben sich sowohl durch entsprechende Hinweise im Personenkommentar (S. 95-189) als auch über das sorgfältig bearbeitete Personen- und Ortsregister (S. 198-206). Mit guten Gründen hat sich Hochholzer für den Umfang „eines auf das Notwendigste beschränkten Personenkommentars“ (S. V) entschieden und es unterlassen, diesen durch Biografien und Literaturlisten über ohnehin bekannte historische Gestalten und Ereignisse unnötig aufzublähen. Stattdessen fasst er die Erläuterungen konsequent aus der Perspektive der Hersfelder Klostergeschichte ab. Wer argwöhnt, deswegen sei die reichs- und kirchenpolitische Dimension der hochmittelalterlichen Nekrolog-Überlieferung zu kurz gekommen, wird spätestens im „Verzeichnis der Großen“, das übrigens mit einem „Verzeichnis der Schlachten“ endet, eines Besseren belehrt (S. 192-197). Vom Lechfeld über Civate und Hohenmölsen bis zum Welfesholz sind manche Brennpunkte mittelalterlicher Reichsgeschichte versammelt (S. 136-140 im Kommentar zu A 414-432), freilich nur in HEF A, aber nicht in der nach Ansicht des Editors eher auf die klösterliche Gemeinschaft konzentrierten Aufzeichnung HEF B (S. 42 f.). Insbesondere in der Kaiserliste, aber auch in der Aufstellung der aus Hersfeld stammenden Äbte, beide in HEF A wie B, präsentiert sich, so Hochholzer, Hersfelds Reichsdienst (S. 27, 30, 54). In HEF B ist der Herrscherkatalog eher „genealogisch gefärbt“ (S. 51), und dort wird die Aufzählung der auswärts wirkenden Äbte um eine Fuldaer Äbteleiste ergänzt (S. 53 f.). Die annähernd 100 Seiten des übersichtlich aufgebauten Kommentars bieten alle notwendigen Angaben über die in den Hersfelder Listen Memorierten einschließlich akkurat ermittelter Amtsdaten. Sogar die Parallelüberlieferung in den Nekrologien von Echternach, Fulda, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Niederaltaich, Regensburg, Seon, Tegernsee, Weihestephan und Weißensee wird berücksichtigt (vgl. dazu auch Ergänzungen, S. 154-156). In den erläuternden Teilen der Einleitung richtet

Hochholzer das besondere Augenmerk auf die Ordnungsprinzipien von HEF A und B (S. 22-26, 50-52) und trägt interessante Einzelbeobachtungen zum Memorialcharakter und „Gedenkhorizont“ der drei Listen bei (S. 26-44, 52-57, 62-65). Dabei wird auch Lampert von Hersfeld mehrfach erwähnt, dessen „Annalen“ für die Kompilation der Äbteliste in HEF A offenbar herangezogen worden sind (S. 28 f.) und der selbst als Abt von Hasungen memoriert wird (S. 108, A 69). Die überragende Rolle des Klosterreformers, Hersfelder Abts (reg. 1005–1012) und nachmaligen Hildesheimer Bischofs Godehard († 1038) tritt ebenfalls deutlich hervor; im Heiligenkalender von HEF C sind er zum 5. Mai und die Translation seiner Reliquien zum 27. September nachgetragen (S. 62 f.). Ob ihres inzwischen inflationären Gebrauchs steht Hochholzer Begriffen wie „Reformzentrum“ und „Reformabt“ für die Beseitigung „innerklosterliche[n] Schlendrian[s]“ allerdings zurückhaltend gegenüber (S. 37 f.).

Näher auseinandersetzen musste sich Hochholzer mit der These von Gerd Althoff und Eckhard Freise, dass alle in den drei Listen genannten Mönche ausschließlich Hersfelder Professen seien (E. FREISE, Roger von Helmarshausen in seiner monastischen Umwelt, in: Frühmittelalterliche Studien 15 (1981), S. 180-293, bes. S. 233, Anm. 250: „[...] sind als Hersfelder Äbte und Mönche zu bestimmen“). Bewiesen hatten sie diese Behauptung zwar nicht, an ihr aber sogar für den Fall festgehalten, dass Mönche auch in auswärtigen Klöstern memoriert und von deren Nekrologien als „Mitbrüder“ (*nostrae congregationis fratres*) bezeichnet werden. Freise hat – nicht nur auf den Einzelfall bezogen – „das [...] Epitheton [...] als Provenienznachweis nur [für] bedingt aussagefähig“ (meint: aussagekräftig) gehalten (ebd., S. 231, Anm. 238; ähnlich S. 258, Anm. 407) und damit methodisch unzulässig gleichsam die Beweislast umgekehrt. Hochholzer versucht, von dieser These zu retten, was zu retten ist, muss aber einräumen: „Die Festlegung“ von Althoff und Freise „scheint [...] beim derzeitigen Forschungsstand zu pauschal“ (S. 17 f.). Schlagend ist das Gegenbeispiel zweier in den Hersfelder Listen HEF A und B geführter Mönche, die ausdrücklich als Konventualen des Hildesheimer Michaelsklosters nicht nur vom spätmittelalterlichen Nekrolog dieser Abtei in Anspruch genommen werden, sondern auch in dem sehr sorgfältig angelegten Hildesheimer Domnevrolog aus dem Ende des 12. Jahrhunderts so bezeichnet worden sind (S. 17 mit Anm. 122; zusammenfassend S. 20; S. 125 mit Anm. 268 zu A 270 = B 370; S. 128 mit Anm. 291 zu A 313 = B 378). Damit hat sich zugleich Althoffs voreilige Behauptung erledigt, dass „kein Fall begegnet, bei dem ein Mitglied eines anderen Konvents in den Listen A und B schlüssig nachgewiesen werden konnte“ (G. ALTHOFF, Die Beziehungen zwischen Fulda und Prüm im 11. Jahrhundert, in: Klostersgemeinschaft von Fulda, Bd. 2/2, S. 888-930, hier S. 915, Anm. 82). Zugleich stellt sich für die übrigen sowohl in den Hersfelder Listen als auch im Hildesheimer Michaelskloster memorierten Mönche die Frage nach ihrer Konventszugehörigkeit. Hochholzer ist vorsichtig verfahren und hat im Kommentar seiner Edition entsprechende Namen mit Fragezeichen versehen, freilich ohne Freises Argumentation grundsätzlich ad acta zu legen. Einen weiteren Eintrag, der in diesem Zusammenhang interessieren könnte, hält HEF C zum 31. Mai bereit: *Cūno d. f.* könnte man als *diaconus Fuldensis* auflösen, zumal in einem Fuldaer Nekrolog zu demselben Tag ein *Kuno dia(conus) mon(achus)* verzeichnet ist (ebd., Bd. 1, S. 249). Hochholzer folgt aber der bisher bevorzugten Zuweisung des ansonsten nicht hervorgetretenen Diakons an den Hersfelder Konvent (ebd., Bd. 2/1, S. 432 unter M 276) und löst die Kürzung in HEF C als *diaconus frater* auf (S. 64; S. 167 zu B 233; S. 184 zu C 24). Zur Begründung dafür, dass in diesem Fall, anders als sonst häufig in HEF C, kein *n(ostre) c(ongregationis)* die Hersfelder Konventszugehörigkeit andeutet, verweist er einerseits auf die beschnittenen Blattränder und andererseits auf den Eintrag zum 1. August: *Heidolfus p(resbyter) f(rater) n. c.*, in dem ebenfalls Weihegrad (Priester) und Mönchs-

stellung („Bruder“) kombiniert werden und das *f.* wegen des folgenden *n. c.* gewiss nicht für *Fuldensis* stehen kann (S. 64; S. 186 mit Anm. 441 zu C 46). Auch den Eintrag des Hersfelder Professors und Fuldaer Abts Ebbo/Egbert (reg. 1047–1058) zum 17. November in HEF C liest Hochholzer als *Ebbo f(rater) abb(as)*, nicht als *Fuldensis abbas* (S. 64 mit bedenkenswerten Argumenten).

Eine weitgehende Nachkollation der Editionstexte hat Fragen zu einigen wenigen Stellen ergeben; es sind in HEF A: S. 70, Nr. 33, Note k: Der Zusatz *et episcopus* findet sich ebenfalls bei Könnecke; S. 71, Nr. 67: Könnecke liest den Namen mit -d- statt -t-; ebd., Nr. 75: Könneckes Nachtrag lautet: „*scheint in zu sein*“; S. 72, Nr. 94: Anders als in Note d' angegeben, transkribiert Könnecke *Rüb(er)ht(us)*; ebd., Nr. 127, Note l': Könnecke liest wohl *Ramuolt* beziehungsweise *Rainuolt*, also -u- statt -w-, denn er zieht auch sonst das untere Ende des rechten u-Schafts w-artig nach oben (siehe etwa Nr. 169: *Dancuuart*); S. 72, Nr. 220 ist Note b hinter den Namen zu setzen, da auch Könnecke den Weihegrad angegeben hat; S. 72, Nr. 262 ist Note f nur verständlich, wenn man den Namen als *Regenuuart* liest; S. 73, Nr. 366, Note r: Könnte man Könneckes Notiz statt als *perb* auch als „*verl(esen)*“ deuten? Ebd., Nr. 374, Note s: Für die Wiedergabe von Hochholzer fehlen in Könneckes Transkription zwischen -e- und -t- zwei Schäfte, sodass vermutlich ein -n- zu streichen ist; ebd., Nr. 416: Könnecke transkribiert *s(unt)*; S. 75, Nr. 512 fehlt Note cs im textkritischen Apparat; S. 75, Nr. 553: Könnecke transkribiert *Friderick* (-c- korrigiert), vermutlich aufgrund eines Versehens (siehe ebd., Nr. 555, Note z').

In HEF B: S. 78, Nr. 34: Könnecke transkribiert, wie zunächst auch Hörger, *Hynggi*; S. 78, Nr. 107: Könneckes Lesefehler *Waninc* wäre in den textkritischen Apparat aufzunehmen gewesen; ebd., Nr. 174: Mit gutem Grund ließe sich die Konjekturen *Wolfher(us)* in den Editionstext setzen, weil sie sich auf Könneckes Lesung und auf den Buchstabenbestand stützen könnte, der an der fraglichen Stelle irgendwo zwischen -s- und -f- liegt; S. 79, Nr. 326: Anders als in Note w angegeben, liest Könnecke *Nanderat*. – Man darf dem Editor diese letztlich marginalen Versehen nicht ankreiden, sondern muss ihm zugutehalten, dass Könneckes Schrift keineswegs leicht zu lesen ist und sich der Aufbau der Transkriptionen beider Archivare nur schwer erschließt. Bei aller Akribie, die Hochholzer ihnen völlig zu Recht attestiert (S. 3, 7), blieb für ihn die immense Schwierigkeit zu bewältigen, die Notizen im textkritischen Apparat einer modernen Edition vollständig zu erfassen, und das ist ihm insgesamt sehr gut gelungen. Hinzu kommt: Ein Herausgeber, der möglichst schnell zum Ziel hätte kommen wollen, würde die beiden Fotos von HEF B als getreues Abbild des Originals genommen und infolgedessen Könneckes und Hörgers Aufzeichnungen ganz beiseitegelassen haben. Hochholzer verfährt anders, obwohl ihm diese Entscheidung zusätzlichen Aufwand beschert hat. Aber erst durch den Vergleich der beiden Transkriptionen mit den Fotoaufnahmen, wie er sich im Apparat zu HEF B spiegelt, lässt sich die Zuverlässigkeit der Archivare in Hinsicht auf HEF A abschätzen, wo wir ausschließlich auf ihre Angaben angewiesen sind.

In der Edition von HEF C sind nur Kleinigkeiten zu bemerken: S. 83, Z. 2: *P(ro)-cedunt*; ebd., zum 25. März: *Crucifixio* ohne c-caudata; S. 84, Z. 3: *XXVIII* (29); S. 86, letzte Zeile: *eq(u)atos*; S. 90, zum 19. Oktober: *ei(us)*; S. 90, letzte Zeile: *Eq(ua)t*. – Etwas uneinheitlich ist Hochholzer leider bei der Wiedergabe von -us verfahren: Meist gibt er aus der Handschrift -v- in Ligatur mit hochgesetztem -s in seiner Edition zutreffend als -us wieder, manchmal setzt er es aber auch wie eine aufzulösende Kürzung in runde Klammern (*Egelolf(us)* und *Meginher(us)*, S. 89, zum 13. und 26. September; *Hartwig(us)*, *Heinric(us)* und *Hunolt(us)*, S. 90, zum 2., 18. und 26. Oktober). Das ist insofern unglücklich, als mit eingeklammertem -us sonst im Allgemeinen – und Hochholzer verfährt im Übrigen ebenso – das halbhoch gesetzte konvexe Kürzungs-

zeichen am Wortende wiedergegeben wird. Außerdem scheinen bei der Drucklegung gelegentlich der Buchstabe l und die Ziffer 1 verwechselt worden zu sein, wie zum Beispiel S. 83, zum 21. März, und S. 84, Z. 3, jeweils bei *luna(m)*; ähnlich S. 85, zum 1. Mai in *Philippi*. Ein ewiges Problem gerade bei der Edition namensreicher Quellen wird die Frage nach dem maßvollen Umgang mit runden Klammern zur Kennzeichnung von Kürzungen sein. Sie stillschweigend aufzulösen, dient zweifellos dem Lesefluss, mag nach dem Geschmack des Editors die handschriftliche Vorlage aber nicht exakt genug wiedergeben. Bei den ergänzenden komputistischen und weiteren Angaben, die in der Handschrift am Kopf und am Fuß der Seite eingetragen worden sind, sowie bei den astronomischen Notizen am rechten Seitenrand kennzeichnet Hochholzer sämtliche Kürzungen einschließlich der geläufigen wie *p(ro)*, während er sie bei den Angaben im Kalender zum Teil stillschweigend auflöst; siehe etwa *Probi* (S. 84, zum 5. April), *Protasii* (S. 86, zum 19. Juni), *prophete* (S. 87, zum 21. Juli) und *Proti* (S. 89, zum 11. September), dagegen aber *P(ro)cessi* (S. 87, zum 2. Juli). Bei zwei Wörtern der ergänzenden Notizen fehlt die Kennzeichnung der Kürzungen: *Eq(ui)noctiu(m)* (S. 89, zum 20. September) und *nu(m)q(ua)m* (S. 91, zum 27. November). Auch die Nasalkürzungen *decimu(m)* und *dece(m)que* (S. 90, Z. 2 und S. 92, Z. 2) wären nach dieser Maxime kenntlich zu machen gewesen.

Ferner sind die folgenden Angaben zu präzisieren: Zum Verfasser der maschinenschriftlichen Transkription des Hildesheimer Domnekiologs (S. XI; S. 17, Anm. 122) siehe die Richtigstellung durch HARTMUT HOFFMANN (in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 72 (2016), S. 285). Der in Anm. 122 zitierte Katalogbeitrag wurde von Raphaela Averkorn mitverfasst. – S. 3, erste Zeile lies im Zitat aus Könnecke „als auch in der Kasseler Bibliothek“; S. 3, zweiter Absatz, Z. 3 von unten sind die Wörter „Abschrift“ und „angefertigten“ gegeneinander zu tauschen; S. 4, zweiter Absatz, Z. 4 lies „sich eingeschlichen haben“; S. 4, Anm. 18: In der unleserlichen Stelle könnte eine Jahresangabe mit römischen Ziffern stehen: MDCLIX (1659), wobei L über der Zeile nachgetragen wäre. – S. 16 f., Anm. 117 und 120 lies Bajorath; S. 17, Z. 9 fehlt die Klammer am Wortende von *c(ongregacionis)*; S. 17, Anm. 119 lies Overgaauw (wie in Anm. 122); S. 22, Z. 2 ist „und“ zu streichen. – S. 30 f. könnten in Anm. 72 (wie auch schon S. 19 in Anm. 134) zum Codex Guelferbytanus 1050 Helmstadiensis 2° (*Consuetudines monachorum*) über den zitierten quellenkritischen Exkurs von Hartmut Hoffmann hinaus auch dessen zeitgleich publizierter Katalogbeitrag (M. BRANDT u. a. (Hg.), Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen, Hildesheim/Mainz 1993, Bd. 2, Kat. Nr. IX-1, S. 593 f., hier mit ausdrücklicher Datierung in die Mitte oder das dritte Viertel des 11. Jahrhunderts) sowie, dessen Ergebnisse wiederholend, MONIKA E. MÜLLER (Hg.), Schätze im Himmel – Bücher auf Erden, Wiesbaden 2010, Kat. Nr. 38, S. 363-365 (DIES./SVEN LIMBECK) ergänzt werden. – S. 99 ließe sich im Kommentar zu A 16 die grundlegende Studie zu den Ezzonen von KLAUS GERON BEUCKERS anschließen (Die Ezzonen und ihre Stiftungen, Münster 1993); S. 138 ist im Kommentar zu A 426 die Schlacht bei Hohenmölsen an der Weißen Elster gemeint. – Im Abbildungsteil aus HEF C ist fol. 4^r (September) versehentlich als fol. 4^v bezeichnet.

Trotz der vorstehenden Annotationen gilt es zusammenfassend ausdrücklich festzuhalten: Elmar Hochholzer hat eine zuverlässige und methodisch vorbildliche Edition vorgelegt, die das ebenso sperrige wie knifflige Material perfekt entschlüsselt, übersichtlich präsentiert und wohl überlegt kommentiert. In seinem Vorwort beklagt er das fehlende „Eingebundensein in das Netzwerk einer universitären Einrichtung“ (S. VI). Mag sein. Den Hersfelder Nekrologien hat es jedenfalls nicht geschadet, wenn ihr Editor unbeeindruckt vom Trott der Projektforschung seinen Weg gesucht und gefunden hat. So hat er zuwege gebracht, was seinen Vorgängern, immerhin ebenfalls

gestandenen Fachleuten für das mittelalterliche Memorialwesen wie er, bisher nicht gelungen ist: eine erhebliche Forschungslücke zu schließen. Mögen sich viele Nekrologeditoren Elmar Hochholzer zum Vorbild nehmen!

Dresden

Christian Schuffels

KLAUS NASS (Hg.), Codex Udalrici (Monumenta Germaniae Historica. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit, Bd. 10, 1-2), 2 Bde., Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2017. – CXXVI, 747 S., 3 farb. Abb., geb. (ISBN: 978-3-447-10946-8, Preis: 198,00 €).

Mit dem Namen Udalricus ist eine umfangreiche Zusammenstellung von Gedichten, Briefen, Urkunden und anderen Aktenstücken verbunden, die im frühen 12. Jahrhundert in Bamberg entstanden und 1125 dem Würzburger Bischof Gebhard von Henneberg zugeeignet worden ist, anschließend aber noch bis um 1134 herum ergänzt wurde. Der sogenannte Codex Udalrici musste bisher entweder im Druck von Johann Georg Eckhart/Eccard aus dem Jahr 1723 oder in der Edition benutzt werden, die Philipp Jaffé 1869 im fünften, den Monumenta Babenbergensia gewidmeten Band seiner Bibliotheca rerum Germanicarum publiziert hatte. Nun hat Klaus Naß im Auftrag der Monumenta Germaniae Historica für die Reihe der Epistolae eine sorgfältige Neuedition besorgt. Bereits mit der Aufnahme des Editionsprojekts in das Programm des Instituts ging, so dessen Präsident HORST FUHRMANN seinerzeit, eine „von den MGH seit langem gehegte Absicht“ in Erfüllung (Bericht für das Jahr 1987/88, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 44 (1988), S. V). CLAUDIA MÄRTL zufolge, die sich ebenfalls schon einmal mit der Herausgabe des Werks beschäftigt hat, ist es nunmehr erstmals „überlieferungsgerecht im Wortlaut der die Sammlung tradierenden Handschriften ediert“ worden (Edieren – Handwerk, Kunst, Wissenschaft, in: Mittelalter lesbar machen, Wiesbaden 2019, S. 54-62, hier S. 59). Die Neuausgabe wurde auch deshalb mit Spannung erwartet, weil Brief- und Urkundenforschung den Codex Udalrici teilweise recht unterschiedlich bewertet und interpretiert haben.

Die vorliegende Edition umfasst 395 Nummern, unter denen die Texte der 228 Briefe und 113 Urkunden mit zusammen 85 Prozent den Löwenanteil ausmachen. Ihre Absender und Adressaten beziehungsweise Aussteller sind vorwiegend die deutschen Könige und Kaiser aus salischem Haus, allen voran Heinrich IV. († 1106) und dessen Sohn Heinrich V. († 1125), die Päpste Gregor VII. (reg. 1073–1085) und Paschalis II. (reg. 1099–1118) aus dem Investiturstreit, die Mainzer Erzbischöfe Siegfried I. (reg. 1060–1064) und Adalbert I. von Saarbrücken (reg. 1111–1137) sowie Bischof Otto I. von Bamberg (reg. 1102–1139). Die meisten Urkundenvorlagen stammen aus dem Bamberger Domarchiv. Unter den Briefen ist mehr als die Hälfte zeitgenössisch. Hinzu kommen 22 Gedichte und 32 sonstige Texte. Darunter fallen Abschriften von acht Konzils- und Synodalbeschlüssen zwischen dem ausgehenden 10. Jahrhundert und dem Jahr 1131, eine freilich verfälschte Form des Papstwahldekrets von 1059 (Nr. 33), in dem das erste von drei Bestandteilen der mittelalterlichen Papstwahl, nämlich das Kardinalskollegium als Wahlgremium, schriftlich fixiert wurde (Zweidrittelmehrheit und Konklave folgten erst später), ferner die in Form eines Gebets gekleidete Bannsentenz Papst Gregors VII. gegen König Heinrich IV. auf der Römischen Fastensynode von 1080 (Nr. 175), drei Libelli de lite (Nr. 34 und 196, nicht erneut abgedruckt, sowie Nr. 258) sowie eine Rede (Nr. 341). Ergänzt werden die sonstigen Texte durch typische Bestandteile von Briefstellern, wie zum Beispiel die Zusammenstellung von 95 in den Briefen der Sammlung verwendeten Grußformeln als Formulierungs-